

ZH_OBERGERICHT SB240533 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240533

FR: ZH_OBERGERICHT SB240533 du 24 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240533 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Zum Verfahrensgang bis zum Urteil der Kammer vom 13. Juli 2022 kann auf die Ausführungen im genannten Urteil verwiesen werden (vgl. Urk. 83 S. 4 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte erhob gegen das Urteil Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Urk. 88/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom

E. 1.3

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2024 wurde das Berufungsverfahren schriftlich fortgeführt und den Parteien Frist angesetzt, um ihre Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (vgl. Urk. 105). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 107), der Beschuldigte und der Privatkläger liessen sich vernehmen (Urk. 108+109; Urk. 112+113). Die Eingaben wurden jeweils den anderen Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt. 2. Rückweisung und Bindungswirkung / Umfang der Berufung 2.1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Entscheidend ist dabei die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile

- 8 - 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 1.3.1; 6B_1478/2021 vom 4. November 2022 E. 1; 6B_1312/2021 vom 18. Mai 2022 E. 3.2; je mit Hinweisen). 2.2. Das Bundesgericht hob Dispositiv-Ziff. 4 und 5 des ersten Berufungsurteils vom 13. Juli 2022 auf und entschied reformatorisch, dass von einer Landesverweisung abgesehen wird (vgl. Urk. 103 S. 17). Weiter hob das Bundesgericht Dispositiv-Ziff. 8 (Bestätigung des erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsdispositivs [Ziff. 10, 12, und 13], Dispositiv-Ziff. 10 (Kostenauflage im Berufungsverfahren) und Dispositiv-Ziff. 11 (Prozessentschädigung für anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren) des Urteils auf und wies die Sache zur Neuverlegung der Kosten sowie Neuurteilung der Entschädigung an die Kammer zurück (vgl. Urk. 103 S. 16 f.). Der Gegenstand des

vorliegenden (zweiten) Berufungsverfahrens beschränkt sich damit auf die erstinstanzliche Kostenfestsetzung sowie die Kostenverlegung und Entschädigung im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren. Hinsichtlich der übrigen Punkte ist auf die Erwägungen im Berufungsurteil vom 13. Juli 2022 zu verweisen und sind diese unverändert zu übernehmen.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen im kantonalen Verfahren 3.1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 10 des erstinstanzlichen Urteils) wird von keiner Partei beanstandet und ist zu bestätigen. 3.2. Der von der Verteidigung unter Bezugnahme auf die Kostenverteilung im Bundesgerichtsverfahren vorgeschlagene Schlüssel (vgl. Urk. 112 S. 1), wonach die Hälfte der Kosten die Frage der Landesverweisung betrifft, erweist sich als angemessen und ist zu übernehmen. Mit der Verteidigung ist weiter davon auszugehen, dass sich das Absehen von der Landesverweisung hinsichtlich der erstinstanzlichen Kostenverlegung einzig auf die Gerichtsgebühr auswirkt. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr ist demnach zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die weiteren Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____, sind dem Beschuldigten antragsgemäss zur Hälfte aufzuerlegen. Die verbleibende Hälfte der

- 9 - Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens wurde bereits rechtskräftig B._____ auferlegt (vgl. vorinstanzliches Urteil Dispositiv-Ziff. 12). 3.3. Die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger unter solidarischer Haftung mit B._____ Fr. 16'760.– Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auszurichten, wird von keiner Partei beanstandet und ist aufgrund der Schuldsprüche ohne weiteres zu bestätigen. 3.4. Angesichts der Aufhebung der Landesverweisung und der deutlich verminderten Strafe im Berufungsverfahren ist eine Kostenaufgabe gegenüber dem Beschuldigten von einem Drittel im Berufungsverfahren angemessen. Zu zwei Dritteln sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Nachdem die Entschädigungsfrage grundsätzlich den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid folgt (vgl. Art. 429 Abs. 1 und Art. 436 StPO), ist der Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von zwei Dritteln zuzusprechen. Der von der Verteidigung für beide Berufungsverfahren insgesamt geltend gemachte Aufwand in der Höhe von Fr. 16'482.50 ist ausgewiesen und erscheint in Berücksichtigung der Komplexität und Bedeutung des Falls angemessen (vgl. Urk. 78/24-30; Urk. 112; Urk. 113/2). Mithin ist Rechtsanwältin lic. iur. X._____ (vgl. Art. 429 Abs. 3 StPO; Art. 453 Abs. 2 StPO) für ihre Aufwendungen in beiden Berufungsverfahren antragsgemäss mit einem reduzierten Betrag von insgesamt Fr. 10'988.60 zu entschädigen. 3.5. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ ist für ihre Aufwendungen als Vertreterin des Privatklägers für das vorliegende Berufungsverfahren antragsgemäss (vgl. Urk. 108) mit Fr. 129.70 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.6. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.

- 10 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Kammer vom 13. Juli 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig ■ der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie ■ der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. (...)

E. 5

(...)

E. 6

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C._____ aus dem eingeklagten Ereignis unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten B._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 7

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten B._____ verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 2. November 2019 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 8

(...)

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.–.

E. 10

(...)

E. 11

(...)

- 11 -

E. 12

(Mitteilungen)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung wird bestätigt (Dispositiv-Ziff. 10). 2. Die erstinstanzliche Entscheidunggebühr wird dem Beschuldigten A._____ zu einem Viertel auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die weiteren Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung von B._____, werden dem Beschuldigten A._____ zur Hälfte auferlegt. 3. Der Beschuldigte A._____ wird unter solidarischer Haftung mit B._____ verpflichtet, dem Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessschädigung in der Höhe von Fr. 16'760.– (inkl. MwSt.) auszurichten. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens SB210461 werden dem Beschuldigten zu einem Drittel auferlegt und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse genommen. 5. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird eine reduzierte Prozessschädigung von insgesamt Fr. 10'988.60 für ihre Aufwendungen als Verteidigerin in beiden Berufungsverfahren zugesprochen. 6. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird eine Prozessschädigung von Fr. 129.70 für ihre Aufwendungen als Vertreterin des Privatklägers im vorliegenden Berufungsverfahren zugesprochen. 7. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.

- 12 - 8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft I des Kantons

Zürich ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 13 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. März 2025 Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw W. Dharshing

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.